

1/SN-324/ME 1 von 7



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 9501/30-III/9/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 133

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Mag. Menzel

GESETZENTWURF  
Nr. 54-GE/1993  
Datum: 19. OKT. 1993  
Verteilt 22. Okt. 1993  
*Dr. Janitschyn*

Betrifft: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993

Bezug: 14.0403/2-IV/14/93

Das ho. Bundesministerium erlaubt sich zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Beilage:

25 Ausfertigungen

15. Oktober 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Fornleitner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böck*



Belage: 1/A

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Sekretariat der Frau Bundesministerin

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: (0222) 711 58/4610 od. 4612  
Telefax Nr.: 713 88 90  
DVR: 0441473

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 2 - 8  
1019 W i e n

**Betrifft: Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 1993**  
GZ. 14.0403/2-IV/14/93

Einleitend ist festzuhalten, daß vor dem Hintergrund des Auslaufens der Legislaturperiode 1994 die in Rede stehende Runde der Steuerreform aller Voraussicht nach die letzte Möglichkeit bietet bzw. geboten hat, die Vorhaben des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien (Dezember 1990) im Bereich Steuerreform und Budgetpolitik zu verwirklichen. Demgemäß fallen die vorgesehenen Novellierungen äußerst umfangreich aus; im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird festgehalten, daß "sowohl vom Umfang als auch von der inhaltlichen Bedeutung der getroffenen Maßnahmen wohl von den umfassendsten Veränderungen der letzten Jahrzehnte gesprochen werden kann."

Umso bedauerlicher erscheint es, daß die Gelegenheit, auch die Vorhaben der Bundesregierung im Bereich "Umwelt und Steuern" zu verwirklichen, nicht wahrgenommen wurde. Die Koalitionsparteien hatten sich im o.g. Arbeitsprogramm dazu bekannt, daß auch in der Steuerpolitik "umweltpolitische Zielsetzungen stärker Eingang finden sollen".

- 2 -

Konkret werden folgende Vorhaben genannt:

- Einführung einer Abwasserabgabe
- Erhöhung der (steuerlichen) Belastung von Energie im Gleichschritt mit anderen westeuropäischen Ländern

Diese Vorhaben sind vor dem Bekenntnis der Bundesregierung zu sehen, daß "eine (weitere) zentrale Herausforderung darin bestehen wird, zwischen Wirtschaftswachstum und Erhaltung einer lebenswerten Umwelt eine Balance zu finden."

Demgemäß wurden vom ho. Ressort eine Reihe fundierter Maßnahmenvorschläge erarbeitet, deren Zweck in Umsetzung der o.g. Ziele die sukzessive Verlagerung der Steuerbelastung weg von traditionellen Bemessungsgrundlagen - wie insbesondere Löhne bzw. arbeitsbezogene Einkommensbestandteile - hin zu einer stärkeren Belastung des Verbrauches bzw. der Verunreinigung natürlicher Ressourcen ("ökologische Steuerreform") ist.

Ein erster Schritt in die angestrebte Richtung ist in der Folge im Rahmen der Steuerreform 1992 erfolgt; dies betraf eine geringfügige Erhöhung und Ausweitung der Mineralölsteuer, die Einführung der NoVA sowie die Senkung des USt-Satzes für Elektrofahrzeuge. Wiewohl diese Maßnahmen ho.seits begrüßt wurden, können sie doch lediglich als erster Ansatz betrachtet werden.

Durch den nun vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese Bestrebungen allerdings in keiner Weise weiterverfolgt. Dies betrifft nicht nur die beiden im Arbeitsübereinkommen konkret genannten Vorhaben, sondern auch jede andere Form einer Einbeziehung ökologischer Aspekte in das Steuersystem.

Insbesondere das völlige Fehlen jeder Form der stärkeren Belastung von Energie im Zusammenhang mit einer weiteren Senkung der Belastung der arbeitsbezogenen Bemessungsgrundlagen ist zu kritisieren. Damit werden wesentliche umweltpolitische Ziele Österreichs - deren Grundlage ebenfalls im o.g. Arbeitsübereinkommen geschaffen wurden - ernsthaft in Frage gestellt; dies betrifft insbesondere Ziele die Bereiche Klimapolitik und Luftreinhaltung.

Positiv erscheint die Entlastung im Bereich der Lohnsteuer, wenn auch dieser Effekt durch die Einführung der Kommunalsteuer deutlich gemildert wird.

Gegen die grundsätzliche Entlastung von kapitalbezogenen Bemessungsgrundlagen besteht aus ho. Sicht kein Einwand.

#### Familienpolitisch bedeutsame Änderungen:

Der zur Begutachtung übermittelte Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 enthält darüberhinaus neben Reformen für Unternehmer auch familienpolitisch bedeutsame Maßnahmen.

Allgemein ist zu den geplanten Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes aus 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr 246/1993 wie folgt festzuhalten:

Das Bundesministerium für Finanzen hat - trotz Vorgabe im Bundeshaushaltsgesetz - keine Kostenberechnungen zu diesen Änderungen durchgeführt.

- 4 -

Insbesondere die Änderungen aufgrund Art XXIII Z.4 - Anhebung der Grenzbeträge - führen den Berechnungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nach zu wesentlichen Mindereinnahmen im Ausmaß von ca 300 Mio ÖS, die angesichts der angespannten finanziellen Situation des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen äußerst problematisch erscheinen.

Die anderen Änderungen führen im Vergleich dazu zu geringfügigen Minder- bzw. Mehreinnahmen.

Aus diesem Grund erscheint ein derartiger Eingriff in die Gesamtgebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen als nicht zielführend. Es wird als zweckmäßig erachtet, derart gravierende Änderungen erst im Zuge der Erstellung eines neuen Gesamtkonzeptes des Familienlastenausgleiches zu erörtern.

zu einzelnen Änderungen:

§ 33 Abs. 3 EStG:

Die Anhebung des Allgemeinen Absetzbetrages im vorgesehenen Ausmaß wird aus familienpolitischer Sicht als positiv bewertet.

§ 33 Abs. 4 Z. 1 EStG:

Die Anhebung der unschädlichen Einkunftsgrenzen für den (Ehe)Partner eines Alleinverdieners von derzeit S 20.000,-- auf S 30.000,-- (ohne Kind) bzw. von S 40.000,-- auf S 60.000,-- (bei mindestens 1 Kind) wird ausdrücklich begrüßt.

Aus familienpolitischer Sicht äußerst unbefriedigend ist jedoch, daß im Entwurf keine Anhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages vorgesehen ist, dies umso mehr, als der Allgemeine Absetzbetrag beträchtlich angehoben wurde.

Damit werden kinderlose Steuerpflichtige in größerem Ausmaß berücksichtigt, als jene, die Unterhaltslasten für mehrere Familienmitglieder allein zu tragen haben.

Um eine entsprechende Entlastung von Alleinverdiener-Familien herbeizuführen, wäre in Entsprechung der IFES-Faktoren (Gewichtung des 2. Erwachsenen mit 0,8) 80 % des Einkommens des Alleinverdiener steuerfrei zu stellen.

§ 33 Abs. 5 EStG - Aliquotierung des Verkehrsabsetzbetrages bzw. Arbeitnehmerabsetzbetrages:

Die Realisierung dieser geplanten Änderung würde neben sozial- und einkommensmäßig benachteiligten Gruppen wie Arbeitslosen- bzw. saisonal Beschäftigten, besonders auch jene Arbeitnehmer/-innen treffen, die aufgrund der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach MSchG oder EKUG, bzw. wegen der Beschäftigungsverbote nach MSchG steuerrechtlich betrachtet unterjährig beschäftigt sind.

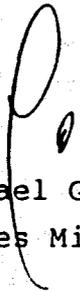
Aus der Sicht des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist die damit verbundene Verschlechterung der Einkommenssituation dieser Gruppen abzulehnen.

Die Beibehaltung der jetzt geltenden Regelung ist familienpolitisch erwünscht.

- 6 -

**Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten:**

Darüber hinaus fordert das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten entweder in Form von Absetzbeträgen oder Sonderausgaben.



Mag. Michael Goldinger  
(Leiter des Ministerbüros)